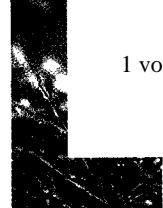


JOSEF PRÖLL
Bundesminister



lebensministerium.at

XXII. GP.-NR

4351/AB

2006 -08- 10

ZI. LE.4.2.4/0045-I 3/2006

zu 4361/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Wien, am - 8. AUG. 2006

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Brigid Weinzinger,
Kolleginnen und Kollegen vom 13. Juni 2006, Nr. 4361/J,
betreffend Hochwasservorsorge Österreich

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger, Kolleginnen und Kollegen vom 13. Juni 2006, Nr. 4361/J, betreffend Hochwasservorsorge Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

In der Pressekonferenz am 10.3.2006 wurde vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das zusätzliche Gesamtinvestitionsvolumen für den Hochwasserschutz in den Jahren 2006 bis 2016 von insgesamt rund 720 Mio. € bekannt gegeben.

Bei Kapitel 60 werden aus Mitteln des Katastrophenfonds im Jahr 2006 15 Mio. € (davon 13 Mio. € für Interessentengewässer und Bundesflüsse sowie 2 Mio. € für Wildbach- und Lawinenverbauung) und entsprechender Kofinanzierung von Ländern und Interessenten bereitgestellt, sodass sich ein Investitionsvolumen von rund 28 Mio. € über das laufende Bauprogramm 2006 hinaus ergibt.



In den Jahren 2007 bis 2016 werden bei Kapitel 60 aus Mitteln des Katastrophenfonds 37 Mio. € zusätzlich pro Jahr bereitgestellt, davon 32 Mio. € für Interessentengewässer und Bundesflüsse und 5 Mio. € für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Kofinanzierung durch die Länder und Interessenten wird ein Investitionsvolumen von rund 69 Mio. € jährlich über das laufende Bauprogramm hinaus umgesetzt.

Zu Frage 2:

Das wesentlichste Kriterium für die Aufstockung der Bundesmittel war eine Prioritätenliste der Länder, in die Projekte, die in den nächsten zehn Jahren vordringlich umgesetzt werden sollten, aufgenommen wurden. Vor allem aber wurden die bestehenden Hochwassergefährdungen unter Berücksichtigung der letzten Hochwasserkatastrophen und die volkswirtschaftliche Bedeutung einbezogen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die Prioritätenreihung liegt in erster Linie bei den Ländern und wird dort auch (aufgrund von Hochwasserereignissen, Verzögerungen bei Bewilligungsverfahren, etc.) laufend aktualisiert. Die veröffentlichte Aufstockung der Budgetmittel wurde daher auf Grundlage einer langfristigen Prioritätenliste der Länder errechnet. Generell sind Prioritätenreihungen von Schutzvorhaben jedoch dynamisch zu führen, da Hochwasserereignisse oder die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Interessenten immer wieder zu einer Verschiebung der Umsetzungspriorität führen. Daher wäre eine bundesweite Prioritätenliste allenfalls eine Momentaufnahme.

Zu Frage 6:

Die Kompetenz des Bundes bei der Prioritätensetzung ist im Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) und in den Technischen Richtlinien (RIWA-T) geregelt. Die Erstellung von generellen Planungen, von integralen Konzepten (Gewässerbetreuungskonzepten, Regionalstudien) und Gefahrenzonenplanungen werden in der Regel durch das Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) veranlasst. Die daraus resultierenden Detailprojekte werden in der Folge fachlich überprüft und, sofern sie mit der einzugsgebietbezogenen Planung im Einklang sind und auch den sonstigen Anforderungen entsprechen genehmigt.

Zu Frage 7:

Ein Grundsatz für Hochwasserschutz in Österreich ist „passive Maßnahmen vor aktiven Maßnahmen“, d.h. zunächst Aktivierung bestehender Überflutungsräume (soweit verfügbar) und erst in weiterer Folge und ausschließlich zum Schutz von Siedlungsraum die Ergänzung durch technischen Hochwasserschutz.

Zu Frage 8:

Dazu liegen keine einheitlichen Daten für ganz Österreich vor.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Speisung der budgetären Bereitstellung der Bundesmittel für den Hochwasserschutz des BMLFUW erfolgte bis dato ausschließlich aus dem Katastrophenfonds. Die Finanzierungsquellen der Länder und Interessenten sind nicht im Kompetenzbereich des Bundes (BMLFUW). Zukünftig (ab 2007) ist die Speisung von Budgetmitteln auch aus der „Ländlichen Entwicklung“ vorgesehen. Der Anteil ist derzeit noch nicht abschätzbar, da das österreichische Programm für die Jahre 2007 bis 2013 noch durch die Kommission genehmigt werden muss.

Zu Frage 11:

Der österreichische Vorschlag für die Einbeziehung des Hochwasserschutzes in die Ländliche Entwicklung gründet sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1698/2000 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der Artikel 57 ermöglicht Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes. Da die Ver-

handlungen über den österreichischen Vorschlag aus europarechtlichen Gründen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht aufgenommen werden konnten und daher auch kein genehmigtes Programm vorliegen kann, ist eine Beantwortung des quantitativ orientierten Teiles der Fragestellung noch nicht möglich.

Zu Frage 12:

GEWÄSSERBETREUUNGSKONZEPTE			
Titel	Gewässerstrecke	Länge (km)	Fertigstellung
Ach	Mühlheimer Ache samt Zuflüsse	100,0	2001
Alm	Mündung in die Traun bis Scharnstein	25,0	2004
Antiesen	Antiesen, gesamter Verlauf	50,0	in Bearbeitung
Bezauerbach	Mündung bis WLV	5,0	2004
Dornbirnerach, Fließgewässerinventar	Dornbirnerach, Oberlauf mit Zubringern	30,0	1992
Dornbirnerach/Schwarzach	Dornbirnerach mit Nebengewässern im Rheintal	40,0	in Bearbeitung
Drau, Oberlauf	Drau, Lienz bis Sachsenburg	60,0	1996
Fuschler Ache	Fuschler Ache, Gde. St. Lorenz (OÖ)	8,5	2000
Gail	Gail, Ursprung am Kartitscher Sattel bis Mündung in die Drau bei Villach	120,0	1996
Gailitz	Bilaterales GBK (Italien-Österreich; 7,6 km auf österr. Staatsgebiet)	22,6	2001
Glan	Glan, von Klagenfurt bis Feldkirchen	65,0	in Bearbeitung
Gurk	Gurk, Reichenau bis Mündung in die Drau	137,0	in Bearbeitung
Isel	Isel, Matrei bis Lienz	23,9	1990
III	III, gesamter Verlauf	50,0	in Bearbeitung
Kainach	Kainach, gesamter Verlauf	55,0	1999
Krems, OÖ	Krems, Inzersdorf bis Wartberg (OÖ)	9,8	1994
Krems, NÖ	Krems, gesamter Verlauf (NÖ)	20,0	1995
Kriechbach	Kriechbach, Gde. Regau (OÖ)	7,0	2000
Lafnitz	Lafnitz, Dobersdorf bis Heiligenkreuz	12,2	1992
Lavant	Lavamünd - Reichenfels	45,5	in Bearbeitung
Leitha Verbandsbereich I	Leitha Abschnitt 1, Gattendorf bis Staatsgrenze	15,0	1993
Leitha Verbandsbereich II	Leitha Abschnitt 2, D.Haslau bis Wasenbruck	47,0	1995

Leitha Verbandsbereich III	Leitha Abschnitt 3, Seibersdorf bis Ebenfurth	18,0	in Bearbeitung
Leitha Verbandsbereich IV	Leitha Abschnitt 4, Haderswörth bis Eggendorf	20,2	1994
Lammer	Golling bis Abtenau	20,0	in Bearbeitung
Liebochbach	Liebochbach, Ursprung bis Lieboch	23,0	1991
Mattig	Mattig einschl. Schwemmbach	60,0	2000
Möll	Möll, gesamter Verlauf	74,0	in Bearbeitung
Mur, Grenzstrecke	Mur-Grenzstrecke (mit Slowenien)	34,5	2000
Pulkau	Mündung in die Thaya bis Pulkau	32,0	2002
Raab, Burgenland	Raab, burgenländischer Abschnitt	12,0	2004
Raab, Steiermark	Raab, steirischer Abschnitt	32,0	2004
Obere Salzach	Salzach von Taxenbach bis Wald	56,0	1999
Salzach Grenzstrecke, wasserwirtschaftl. Rahmenuntersuchung (WRS)	Salzach, von Saalachmündung bis Inn	60,0	2002
Schwarzach (Defereggengbach)	Schwarzach von Seebachalm bis Isel	26,0	2000
Schwarzaubach	Schwarzaubach von Mündung bis km 22,2	22,2	1995
Strem, Oberlauf	Strem, Kemeten bis Bocksdorf	15,0	2003
Strem, Unterlauf	Strem, Rauchwart bis Lusing	29,5	1996
Thaya	Thaya, Drosendorf bis Ursprung	40,0	1997
Tiebel	Tiebel, Teuchelb. bis Ossiacher See	18,5	1999
Traisen, Unterlauf	Traisen, Wilhelmsburg bis Donau	35,5	1999
Traisen, Oberlauf	Traisen, Ursprung bis Wilhelmsburg	35,0	in Bearbeitung
Obere Traun	Traun in OÖ von Koppentraun bis Ebensee	46,0	2005
Ybbs Unterlauf	Ybbs von der Donau bis Amstetten	14,0	2000
Ybbs Mittellauf	Ybbs von Amstetten bis Kematen	16,0	in Bearbeitung
Zaya	Zaya von Gnadendorf bis Ebersdorf	25,0	2003

Zu Frage 13:

Aus den bestehenden und in Planung befindlichen Gewässerbetreuungskonzepten ist eine einheitliche Ermittlung des Retentionsraumpotentials nicht möglich.

Zu Frage 14:

Gefahrenzonenpläne des Flussbaues sind fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete sowie über jene Bereiche, die für Schutzmaßnahmen freizuhalten sind oder für die eine besondere Art der Bewirtschaftung erforderlich ist. Sie dienen als Grundlage für Alarmpläne sowie für Planungen, Projektierungen und Gutachten. Sie können im Rahmen von schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten oder eigenständig erstellt werden.

Gefahrenzonenpläne stellen die Art und das Ausmaß der Gefahren bei Eintritt des Bemessungssereignisses unter Berücksichtigung der Geschiebe- und Wildholzführung dar. Als Bemessungssereignisse sind Hochwasserabflüsse mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit zu verstehen. Hierbei werden Auswirkungen aus Gefahrenmomenten wie Flussverwerfungen, Ufer- und Dammbrüchen, Geschiebeinstößen, Flächenerosionen und Erosionsrinnenbildung, Rutschungen, Verklausungen, Wasserstauen, Grundeis- und Eisstoßbildungen, Qualmwasseraustritten usw. ersichtlich gemacht. Hochwassergefährdungen aus derartigen Gefahrenmomenten werden auch dann ausgewiesen, wenn sie nicht aus HQ₁₀₀-Abflüssen entstehen, aber vergleichbare oder größere Auswirkungen haben. Darüber hinaus wird der Gefahrenbereich bei Überschreiten des Bemessungssereignisses bis HQ₃₀₀ einschließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen dargestellt.

Die Erkundung der Gefahrenursachen erfolgt unter Berücksichtigung der geologischen, hydrogeologischen, hydrologischen, meteorologischen, klimatischen und biologischen Verhältnisse sowie der landeskulturellen und der übrigen anthropologischen Einflüsse. Auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wird Bedacht genommen. Methodik und Genauigkeit werden in jedem Einzelfall nach den örtlichen Bedürfnissen festgelegt. Die Berücksichtigung der Wirksamkeit baulicher Anlagen hat die Beurteilung des Standes der Technik zur Voraussetzung.

Zu Frage 15:

Im Falle der Änderung der Bearbeitungsgrundlagen oder ihrer Bewertung ist der Gefahrenzonenplan an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Solche Änderungen können insbesondere sein: Geänderte Raumnutzung, durchgeführte wasserbauliche Maßnahmen sowie neue Ergebnisse der Erkundung des Naturraumes.

Die Veranlassung zur Durchführung eines Gefahrenzonenplanes erfolgt in der Regel auf Wunsch der Gemeinde und bei Bundesflüssen auf Veranlassung der Bundeswasserbauverwaltung.

Zu Frage 16:

Das Informationssystem HORA wurde auf neuesten hydrologischen Datengrundlagen erstellt. Die Auswertung von Hochwasseranschlaglinien verschiedener Auftrittswahrscheinlichkeiten ist der Kartendarstellung von HORA zu entnehmen. Darüber hinaus gibt es noch umfangreiche fachliche Informationen unter der Internetadresse www.hochwasserrisiko.at.

Zu Frage 17:

Die hydrologischen Grundlagen sind bestehende Datenkollektive (Pegelaufzeichnungen etc.). Die Berücksichtigung des Klimawandels ist bei keinen Modellen möglich, da die Modelle derzeit keine regionalen bzw. lokalen Prognosen zulassen, die für die Gefahrenzonenplanung erforderlich wären, sondern nur sehr globale Aussagen beinhalten. Darüber hinaus ist aus den derzeitigen Modellen auch erkennbar, dass in einigen Teilen Österreichs die Niederschläge in den nächsten hundert Jahren deutlich abnehmen werden.

Zu Frage 18:

Die Schäden aus den Ereignissen 2002 wurden Österreich weit mit etwa 3,1 Mrd. €, jene aus 2005 mit (derzeit) etwa 600 Mio. € geschätzt. Betreffend der Schadenshöhe des Marchhoch-

wassers 2006 (derzeitige Schätzungen gehen von einem Schaden zwischen 50 – 100 Mio. € aus) und des Hochwassers im nördlichen Waldviertel liegen noch keine konkreten Daten vor.

Zu Frage 19:

Schadenspotentiale werden derzeit ausschließlich bei Projekten im Rahmen von Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchgeführt. Für Landeshauptstädte liegen dem BMLFUW keine diesbezüglichen Untersuchungen vor, wobei Linz und Wien durch ihre Situierung an der Wasserstraße Donau in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie liegen.

Zu Frage 20:

Für Projekte ab einer bestimmten Förderhöhe besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Untersuchung. Danach werden auch die Österreich weiten Prioritäten festgelegt. Für die im Rahmen der Bund-Länder-Einigung prioritären Schutzwasserbauprojekte wurde nicht für alle Projekte eine derartige Kosten-Nutzen-Untersuchung erstellt. Diese erfolgt in der Regel erst mit Detailprojekterstellung und unter Berücksichtigung einer entsprechenden Variantenuntersuchung.

Der Bundesminister:

